

## EINSCHREIBEN

Amt für Raumentwicklung und  
Geoinformation des Kantons St. Gallen  
Lämmli Brunnenstrasse 54  
9001 St. Gallen

Ansprechpartner: Peter Remek  
E-Mail: [peter.remek@amden.ch](mailto:peter.remek@amden.ch)  
Telefon: 058 228 25 04

Amden, 19. März 2021

## Vernehmlassung Politische Gemeinde Amden zu den Richtplan-Anpassungen 2021; Deponiestandort Sittewald, Amden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2021 wurden die Politischen Gemeinden des Kanton St. Gallen dazu eingeladen, sich zu den geplanten Richtplan-Anpassungen 2021 vernehmen zu lassen. Gerne kommen wir dieser Einladung im Folgenden nach. Unsere Vernehmlassung bezieht sich dabei primär auf den geplanten Deponiestandort Sittewald in der Politischen Gemeinde Amden, der zu unserem grossen Erstaunen im Rahmen der Richtplan-Anpassung 2021 hinsichtlich des Koordinationsstandes von «Zwischenergebnis» auf «Festsetzung» angepasst werden soll. Unsere Ausführungen zum Punkt „Formelles“ gelten aber auch zum generellen Prozess zur Eintragung neuer Deponiestandorte im Kanton St. Gallen.

### I. Formelles:

#### A. Rechtliche Grundlagen und angewendete Verfahren

Im kantonalen Richtplan, Teil „Ver- und Entsorgung“ wird im Kapitel „VII Deponien“ unter dem Titel „Deponieplanung“ festgehalten, dass der Kanton St. Gallen mit der Deponieplanung (2005/2010) und der neuen Wegleitung zur Deponieplanung 2016 (nachfolgend: „Wegleitung 2016“) den gesetzlichen Auftrag zur laufenden Nachführung der Deponieplanung erfüllt.

In der Wegleitung aus dem Jahr 2016 ist zu den Verfahrensschritten bis zur Realisierung einer Deponie folgendes festgehalten:

*„Die Verfahren zur Standortsicherung und Realisierung einer Deponie ergeben sich im Wesentlichen aus der VVEA [Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600] und dem BauG [Baugesetz des Kantons St. Gallen, sGS 731.1]“*

Am 1. Oktober 2017 trat anstelle des BauG das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) in Kraft. Die Wegleitung 2016 wurden somit herausgegeben, bevor das PBG in Vollzug trat. Der Kanton beruft sich demnach beim Verfahren bezüglich der Festsetzung neuer Deponiestandorte im Richtplan auf eine Wegleitung, deren Rechtsgrundlage sich bereits seit längerem geändert hat.



Generell stellt sich daher die Frage, ob das angewendete Verfahren vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips einer rechtlichen Überprüfung standhalten würde.

Sowohl im Richtplan als auch in den Grundlagenberichten zu den Richtplananpassungen wird neben der Wegleitung 2016 auch das Dokument „Kantonale Deponieplanung; Wegleitung für neue Standorte“ vom Juni 2007 (nachfolgend: Wegleitung 2007“) als Grundlage aufgeführt. Sofern die Wegleitung 2016 überhaupt als ausreichende Grundlage für die Planung und Eintragung neuer Deponiestandorte im kantonalen Richtplan angewendet werden kann, so sind zusätzlich zu den Bestimmungen der Wegleitung 2016 (zumindest ergänzend) auch die Bestimmungen der Wegleitung 2007 anwendbar, soweit diese den Bestimmungen der Wegleitung 2016 oder den Bestimmungen des PBG nicht widersprechen. Im vorliegenden Fall wurden die Bestimmungen der Wegleitung 2007 durch den Kanton aber offensichtlich in keiner Weise berücksichtigt.

## **B. Fehlende Zusammenarbeit mit den Gemeinden**

Wie bereits festgehalten, bezieht sich das im vorliegenden Fall angewendete Verfahren auf eine Wegleitung, die sich auf das BauG stützt.

Das BauG enthielt mit Art. 28ff explizite Bestimmungen betreffend Deponieplanung. Pläne für Deponien von regionaler und kantonaler Bedeutung konnten demnach vom zuständigen Departement nach Anhörung der Standortgemeinde erlassen werden. Den Standortgemeinden standen zudem im Rahmen des Planauflageverfahrens die Rechtsmittel gemäss BauG zu. Betreffend kantonaler Richtplan war in Art. 43 BauG festgehalten, dass der Kanton die politischen Gemeinden und die zuständigen Organe der betroffenen Regionen vor Erlass des Richtplans anhört.

Anders als das BauG enthält das PBG keine spezifischen Bestimmungen mehr betreffend Deponieplanung. Es wird lediglich festgehalten, dass diese im Rahmen kommunaler oder kantonaler Sondernutzungsplanungen ermöglicht werden können. Bezüglich Deponieplanverfahren auf Ebene Richtplan sind hingegen die generellen Bestimmungen zum kantonalen Richtplan im PBG anwendbar. Art. 4 des PBG hält zum Verfahren der kantonalen Richtplanung folgendes fest:

- <sup>1</sup> Die Regierung erlässt den kantonalen Richtplan nach Massgabe des Bundesrechts.
- <sup>2</sup> Sie arbeitet mit den politischen Gemeinden und den zuständigen Organen der Regionen zusammen.
- <sup>3</sup> [...]

Nähere Ausführungen, wie die in Abs. 2 erwähnte Zusammenarbeit aussehen soll, macht das PGB nicht. Die damalige Botschaft der Regierung zum Art. 4 PBG hält dazu jedoch folgendes fest:

*„Um die privilegierte Stellung der Gemeinden und Regionen bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans zu verdeutlichen, wird die Regierung zur „Zusammenarbeit“ verpflichtet. Der Begriff ist dem Bundesrecht entliehen, das die Behörden ebenfalls zur Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 7 RPG). Konkret meint „Zusammenarbeit“ eine Partnerschaft unter Respektierung der beidseitigen besonderen Kompetenzen“.*

Da im PGB bewusst der Begriff „Zusammenarbeit“ und nicht mehr der Begriff „Anhörung“ verwendet wird, ist somit kein Zufall.

Weder die Politische Gemeinde Amden (als Standortgemeinde) noch die Politische Gemeinde Weesen (als von einer Deponie beim Sittewald direkt betroffene Gemeinde) wurden durch die

zuständigen Ämter aktiv über die laufenden Abklärungen informiert oder sogar in die Planung miteinbezogen. Wie „jedermann“ wurden die betroffenen Gemeinden Amden und Weesen lediglich im Rahmen der Vernehmlassung zu einer Stellungnahme eingeladen. Von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Kantons mit den betroffenen Gemeinden kann keine Rede sein. Da das angewendete Verfahren dem Sinn von Art. 4 Abs. 2 klar widerspricht, sind die formellen Voraussetzungen für den Erlass der geplanten Richtplan-Anpassung 21 (Änderung Koordinationsstand der geplanten Deponie Sittewald von „Zwischenergebnis“ auf „Festsetzung“) nicht gegeben. Die die Gemeinde beantragt der Regierung des Kantons St. Gallen deshalb, den Eintrag der Deponie im Richtplan zu löschen, zumindest aber im aktuellen Koordinationsstand zu belassen bis ein aktiver Einbezug der betroffenen politischen Gemeinden in das Richtplanverfahren erfolgt ist.

### C. Nicht ausreichende Eignungsprüfung und unvollständiger Planungsbericht

In den Grundlagenberichten „Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen“ zu den Richtplan-Anpassungen 2020 und 2021 ist festgehalten, dass für die Aufnahme eines neuen Deponiestandorts im kantonalen Richtplan eine Eignungsprüfung des Standorts durchzuführen ist. Die Prüfung auf Stufe Richtplan ist anhand einer Grobbeurteilung aufzuzeigen. Eignet sich ein Standort nicht, darf er nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Der Eintrag erfolgt als „Zwischenergebnis“, wenn offene Fragen bestehen, deren Lösungsmöglichkeit noch erarbeitet werden müssen.

Bei den Kriterien für die Eignungsprüfung eines Standortes wird zwischen Ausschlusskriterien und Prüfkriterien unterschieden. Ist für einen Deponiestandort ein Ausschlusskriterium gegeben, ist eine Deponie an diesem Standort generell nicht zulässig. Sind Ausschlusskriterien gegeben, kann somit auch kein Eintrag als „Zwischenergebnis“ erfolgen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wird ein neuer Deponiestandort mit dem Vermerk „Zwischenergebnis“ im Richtplan eingetragen, existieren Prüfkriterien, bei denen offene Fragen bestehen und für die noch Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden müssen.

Zwar kann der Eintrag im Richtplan trotz offener Fragen als „Festsetzung“ erfolgen, wenn diese Fragen im Sinne einer Projektoptimierung im Deponieplan- und Baubewilligungsverfahren geregelt werden können (siehe Wegleitung 2016, S. 7). Bestehen betreffend einzelner Prüfkriterien hingegen Konflikte, ist im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung des Standorts aber im Rahmen des Richtplanverfahrens zumindest nachvollziehbar darzulegen, mit welchen technischen und finanziellen Mitteln sich vorhandene Konflikte lösen lassen. AFU und AREG können in Abhängigkeit der Lösbarkeit der Konflikte Standorte nur als Zwischenergebnis statt Festsetzung im Richtplan aufnehmen (siehe Wegleitung 2007, S. 9).

Im Grundlagenbericht „Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen“ zu den Richtplan-Anpassungen 2020 wurden zum geplanten Deponiestandort Sittenwald diverse Konflikte mit Prüfkriterien aufgeführt. Neben Konflikten mit einem Bundesinventar, einem kantonalen Inventar, Wald, einem Schutzgebiet von lokaler Bedeutung, Gewässernetz und Naturgefahren wird im Bericht auch ein Konflikt hinsichtlich der Erschliessung des Standorts aufgeführt. Namentlich wird im Bericht erwähnt:

*„Die Erschliessung des Deponiestandortes wird aufgrund der topografischen Lage und den Platzverhältnissen direkt an der Kantonsstrasse als schwierig erachtet. Im Rahmen der weiteren Vorabklärungen sind alternative Varianten der Erschliessung zu prüfen und die Erschliessbarkeit des Perimeters nachzuweisen.“*

Im Grundlagenbericht „Neue Deponiestandorte und Änderungen bei bestehenden Richtplaneinträgen“ zu den Richtplan-Anpassungen 2021 wird dann nur noch auf den Konflikt mit dem Bundesinventar (BLN-Gebiet) eingegangen. Darüber, wie die Konflikte mit den anderen Prüfkriterien gelöst werden können, macht der Prüfbericht hingegen keine Aussage.

Für die Adressaten der Vernehmlassung besteht keine Möglichkeit, zu prüfen, ob vor der Erarbeitung des Grundlagenberichts zur Deponieplanung 2021 weitere Abklärungen getroffen wurden oder ob durch die zuständigen kantonalen Ämter eine Einschätzung vorgenommen wurde, ob und mit welchem Aufwand in den nachgelagerten Verfahren Lösungen für die entsprechenden Interessenkonflikte gefunden werden können. Einige Prüfkriterien, bei denen nachweisbar Konflikte bestehen, sind zudem weder im Grundlagenbericht 2020 noch im Grundlagenbericht 2021 erwähnt.<sup>1</sup> Beide Grundlagenberichte sind somit für eine Mitwirkungsaufgabe ungenügend. Aufgrund dieser formellen Mängel darf der Grundlagenbericht 2021 nicht als Grundlage für den Erlass der Richtplananpassungen 2021 dienen, ebenso wie der Grundlagenbericht 2020 nicht hätte als Grundlage für die Richtplan-Anpassung 2020 hätte dienen dürfen.

Da die Unterlagen zur Vernehmlassung unvollständig sind und anscheinend nicht alle notwendigen Vorabklärungen getroffen wurden, beantragt die Gemeinde der Regierung des Kantons St. Gallen, den Eintrag der Deponie im Richtplan zu löschen, zumindest aber im aktuellen Koordinationsstand zu belassen bis zu allen potentiellen Konflikten mit Prüfkriterien Vorabklärungen getroffen wurden.

## II. Materielles

Wie unter „Formelles“ erwähnt, darf ein neuer Deponiestandort nur im kantonalen Richtplan eingetragen werden, wenn sich der Standort für eine Deponie auch eignet. Wie nachfolgend ausgeführt wird, ist diese Eignung aus Sicht der Gemeinde Amden für den Standort „Sittewald“, wenn überhaupt, nur sehr bedingt gegeben.

### A. Erschliessung

Bezüglich Erschliessung des geplanten Deponiestandorts liegen gleich mehrere Konflikte vor, bei denen zum heutigen Zeitpunkt unklar ist, ob diese im Rahmen der nachfolgenden Bewilligungsverfahren überhaupt gelöst werden können.

Gemäss Wegleitung für neue Deponiestandorte aus dem Jahr 2007 ist die Zufahrt zur Deponie bzw. eine Erschliessung einer Deponie insbesondere dann konfliktträchtig, wenn sie durch ein Ortszentrum / ein Wohngebiet oder eine Wohnzone führt. Nach Möglichkeit ist dafür eine Alternative zu suchen. Notfalls sind geeignete Massnahmen zur Schutz der Anwohner zu treffen.<sup>2</sup>

Genau eine solche konfliktträchtige Erschliessung, nämlich mitten durch das Ortszentrum von Weesen und den Ortsteil Fli (Gemeinde Amden), liegt im Fall der geplanten Deponie am Standort Sittewald vor. Zum generell vorliegenden Konfliktpotential trägt verstärkend bei, dass die Strasse durch das Ortszentrum und den Ortsteil Fli über weite Strecken den empfohlenen Platzbedarf für das Kreuzen von zwei Lastwagen (bei einer Geschwindigkeit von 50 Km/h) von 6.70 Metern nicht einhält<sup>3</sup>. Noch nicht berücksichtigt ist dabei, dass die Strasse rege durch Radfahrer und dabei insbesondere durch Kinder als Schulweg genutzt wird, auf der Strecke aber kein separater Radweg

<sup>1</sup> Mehr dazu unter «Materielles»

<sup>2</sup> Wegleitung neue Deponiestandorte, S. 18

<sup>3</sup> Siehe dazu: Begegnungsfälle und Fahrbahnbreiten; Seite 11; Fussverkehr Schweiz, Zürich 2017

zur Verfügung steht. Dass dieser kritische Punkt weder in den Vernehmlassungsunterlagen zu den Richtplan-Anpassungen 2020 noch in denjenigen zu den Richtplan-Anpassungen 2021 erwähnt wird zeigt, dass dieser Punkt durch die zuständigen kantonalen Ämter bislang überhaupt nicht beachtet resp. nicht geprüft wurde. Vor der definitiven Festsetzung des Deponiestandorts Sittewald im kantonalen Richtplan muss deshalb zwingend aufgezeigt werden, ob und mit welchen Massnahmen dieser Konflikt gelöst werden kann.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen zur Richtplan-Anpassung 2021 ebenfalls nicht hervor geht, wie der Konflikt betreffend der Einfahrt resp. der Ausfahrt vom geplanten Deponiestandort in die Kantonsstrasse gelöst werden kann. Ohne grössere bauliche Massnahmen (die in diesem Bereich aber wohl nicht möglich sind), liesse sich der Konflikt wohl nur durch ein Lichtsignal auf der Kantonsstrasse (für von aus Amden kommende und in Richtung Weesen fahrende Fahrzeuge) lösen. Durch ein solches Lichtsignal würden allerdings andere Konflikte geschaffen. So würde der Verkehrsfluss auf der Strecke zwischen Weesen und Amden resp. zwischen Amden und Weesen durch ein unnötiges Lichtsignal gestört. Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit heute 80 km/h. Sowohl von Amden als auch von Weesen herkommend, beträgt das Gefälle auf den letzten 100 Metern vor der geplanten Ein- und Ausfahrt zudem ca. 12%. Dies führt dazu, dass insbesondere bei schneebedeckter Fahrbahn durch das unnötige Abbremsen aus der Fahrtrichtung Amden – trotz Lichtsignal – mit einem höheren Unfallrisiko und aus Fahrtrichtung Weesen (durch das unnötige Wiederanfahren am Hang) mit der Gefahr gerechnet werden muss, dass Fahrzeuge stecken bleiben. Für die Verkehrsteilnehmer ebenfalls eine zusätzliche Gefahr stellt der Schmutz dar, der durch die aus der Deponie fahrenden Fahrzeuge auf die Kantonsstrasse getragen wird (was sich auch durch eine Unterbodenwaschanlage nicht vermeiden lässt).

Die erschliessungsmässigen Voraussetzungen müssen im Rahmen der definitiven Festsetzung des Richtplaneintrags gegeben sein. Insbesondere kann in diesem Punkt nicht auf das nachgelagerte Sondernutzungsplanverfahren verwiesen werden. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Deponiestandort im Sittenwald nicht hinreichend erschlossen ist.

#### **B. Bauzone, Lärmschutz (Emissionen), Raumplanerische Verträglichkeit**

In der Luftlinie gemessen liegt die geplante Deponie in einer Entfernung von gerade einmal ca. 340 Metern zur Bauzone des Ortsteils Fli. Berücksichtigt man das Siedlungsgebiet vom Fli, dass ausserhalb der Bauzone liegt (z.B. das Grundstück Nr. 712), beträgt die Distanz gerade einmal 230 Meter. Die Deponie liegt somit im weiteren Umgebungsbereich der Bauzone resp. des Siedlungsgebiets<sup>4</sup>. Die Anwohner des entsprechenden Siedlungsgebiets sind somit direkt von Lärm und Schmutz durch die Deponie betroffen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Lärm durch die auf der anderen Seeseite liegenden Felswand zurückgeworfen wird und eine Lärmemission somit von zwei Seiten her erfolgt.

#### **C. Touristisches Hauptgebiet / Naherholungsgebiet von kantonaler Bedeutung**

Zusätzlich zur Nähe zum Siedlungsgebiet liegt der geplante Deponiestandort in unmittelbarer Nähe zum auch unter der Woche stark frequentierten Erholungsgebiet am Walenseeufer von überregionaler Bedeutung. Die Distanz der Einfahrt zur geplanten Deponie zur bestehenden Intensiverholungszone rund um das Lago Mio beträgt gerade einmal 150 Meter. Der Zonenzweck der Erholungszone (nämlich die Erholung) würde durch die Emissionen durch den Betrieb der

---

<sup>4</sup> Siehe dazu Wegleitung neue Deponiestandort 2007, Seite 15

Deponie stark eingeschränkt. Die Bedeutung des Erholungsgebiets zeigt sich insbesondere darin, dass Amden gemäss kantonalem Raumkonzept und somit gemäss kantonalem Richtplan als eines von nur drei touristischen Hauptgebieten im Kanton definiert ist<sup>5</sup>. Eine Deponie in unmittelbarer Nähe zu einem Erholungsgebiet in einem in kantonalen Raumkonzept bezeichneten touristischen Hauptgebiet stellt nicht nur einen raumplanerischen Konflikt auf kommunaler Ebene, sondern sogar einen Konflikt im kantonalen Richtplan selbst dar und kann deshalb nicht bewilligt werden.

#### D. BLN-Gebiet

Die geplante Deponiestandort liegt im BLN-Gebiet Nr. 1613 „Speer-Churfürsten-Alvier“. Bezüglich der Beurteilung / der Beeinträchtigung des BLN-Gebiets liegt ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), datiert vom 13. August 2020, vor. In den Schlussfolgerungen erwähnt die ENHK u. a. folgendes (wörtliche Fassung): *„...Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins einer Delegation der ENHK kommt die Kommission zum Schluss, dass die geplante Deponie des Typs A und B „Sittenwald“ voraussichtlich als temporäre, leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Gebiets 1612, nach der Endgestaltung jedoch als Verbesserung der bestehenden Situation beurteilt werden kann, sofern folgende Rahmenbedingungen **bereits auf Richtplanstufe verbindlich festgelegt werden...**“.*

Ob und wie sichergestellt wird, dass die im Gutachten der ENHK aufgeführten Punkte (welche bereits auf Richtplanstufe verbindlich festgelegt werden müssen) umgesetzt werden, kann den Vernehmlassungsunterlagen nicht entnommen werden. Auch in diesem Punkt sind die Vernehmlassungsunterlagen somit unvollständig.

Darüber hinaus erlauben wir uns (bezüglich dem Gutachten der ENHK) folgende Bemerkung: Vor einigen Jahren wurde eines der grössten Solarkraftwerke der Schweiz am Walensee (ebenfalls im BLN-Gebiet Nr. 1613 „Speer-Churfürsten-Alvier“) geplant. Dieses umweltschonende und auf alternative Energien ausgerichtete Projekt konnte damals u. a. deshalb nicht bewilligt werden, weil es mit den Anforderungen an ein BLN-Gebiet nicht vereinbar gewesen ist. Für uns ist schwer nachvollziehbar, weshalb bei einem Solarprojekt von einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ gesprochen werden konnte, während eine Deponie mit einem Volumen von 250'000 bis 500'000 m<sup>3</sup> (im gleichen BLN-Gebiet!) wiederum möglich sein soll.

### III. Petition gegen den Deponiestandort Sittewald

In einer am 18. Januar 2021 bei den Gemeinden Amden und Weesen eingereichten Petition werden die Gemeinderäte der Gemeinden Amden und Weesen dazu aufgefordert, sich beim Kanton St. Gallen gegen die geplante Deponie am Standort Sittewald auszusprechen, eine Festsetzung der Deponie Sittenwald im Richtplan 2021 zu verhindern sowie den Kanton dazu aufzufordern, alternative Standorte weiter zu verfolgen und die Option Sittenwald fallen zu lassen.

Dem Gemeinderat von Amden ist bewusst, dass die Regierung des Kanton St. Gallen den Entscheid betreffend Eintrag neuer Deponiestandorte auf Grundlage der Beurteilung der Eignung des entsprechenden Standorts trifft und nicht aufgrund der Tatsache, ob eine Gemeinde einen solchen Standort begrüsst oder nicht. Auf das Manko der fehlenden Zusammenarbeit der kantonalen Ämter mit den betroffenen Gemeinden wurde bereits hingewiesen. Unabhängig von den Forderungen der

---

<sup>5</sup> Siehe dazu Richtplanblatt S44

Petitionäre kommt allerdings auch der Gemeinderat von Amden zum Schluss, dass sich der Standort Sittenwald, wenn überhaupt, nur sehr bedingt als Deponiestandort eignet. Ob und unter welchen Auflagen dem Projekt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung durch die Gemeinde zugestimmt werden könnte, ist fraglich, ebenso, ob die Projektinitiantin entsprechenden Auflagen zustimmen oder die Auflage der Sondernutzungsplanung anderenfalls gerichtlich verlangen würden. Aus Sicht der Gemeinde sind somit zwingend bereits vor der definitiven Festsetzung des Deponiestandortes im kantonalen Richtplan weitere Abklärungen und verbindliche Abmachungen mit den Projektinitianten zu treffen. Solche könnten in einer Planungsvereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden und der Projektinitiantin festgehalten werden.

#### IV. Angrenzende Deponie

In der benachbarten Gemeinde Glarus Nord (unmittelbar auf der anderen Seite des Walensees) ist seit vielen Jahren eine grössere Deponie (die „Ardega“) in Betrieb. Aufgrund dieser Tatsache, sind die Einwohner der Gemeinde Weesen und dem Ortsteil Fli-Amden schon heute sehr stark den verschiedenen Immissionen, welche eine Deponie mit sich bringt, ausgesetzt. Die Deponie der „Ardega“ liegt – in der Luftlinie gemessen – nur wenige Kilometer von der geplanten Deponie im Sittenwald entfernt. Wir sind uns bewusst, dass sich die Deponie „Ardega“ im Kanton Glarus befindet. Bekanntlich machen Immissionen, welche aus einer Deponie entstehen, vor Kantonsgrenzen aber keinen Halt. Würde nun eine Deponie im Sittenwald in Betrieb genommen werden, würden sich die Immissionen für die Gemeinde Weesen und die Gemeinde Amden, welche – wie bereits erwähnt – auch Naherholungsgebiet für sehr viele Personen aus dem Kanton St. Gallen und den benachbarten Kantonen sind, nochmals massiv zunehmen. Die Immissionen, welche durch eine zusätzliche Deponie entstehenden würden, würden das Maß des Zumutbaren nach unserem Dafürhalten klar überschreiten.

#### V. Sondernutzungsplan

Im Vernehmlassungsbericht zur Richtplan-Anpassung 20 hat das kantonale Baudepartement zur geplanten Deponie im Sittenwald u. a. folgendes geschrieben: *„Der Standort wurden anhand der Prüfkriterien des Kriterienkataloges 2016 und unter Einbezug der kantonalen Fachstellen geprüft. Die Forderungen der beiden Gemeinden können nicht auf Richtplanstufe gelöst werden, sondern müssen im Rahmen der Nutzungsplanung geprüft werden. Dabei werden unter anderem die Erschliessung und Materialbewirtschaftung detailliert untersucht und beurteilt. Aus diesem Grund ist die Festsetzung gerechtfertigt.“*

Mit der „Nutzungsplanung“ ist im Fall der geplanten Deponie auf dem Gemeindegebiet von Amden das „Sondernutzungsplanverfahren“ gemeint. Gemäss den massgebenden Bestimmungen im PBG (Art. 23 ff.) gibt es die Instrumente „kommunale Sondernutzungspläne“ und „kantonale Sondernutzungspläne“. Weder in der Richtplan-Anpassung 20 noch im Entwurf zur Richtplan-Anpassung 21 ist festgelegt, ob das nachgelagerte Sondernutzungsplanverfahren auf Stufe Kanton oder auf Stufe Gemeinde erfolgen soll. Diese Unterlassung ist ein weiterer Grund, welcher eindrücklich aufzeigt, dass die vorhandenen Planunterlagen unvollständig sind. Für die Standortgemeinde ist es – aus naheliegenden Gründen (welche an dieser Stelle nicht allesamt erwähnt werden müssen) – „match-entscheidend“, ob es sich später um einen kantonalen oder kommunalen Sondernutzungsplan handeln wird.

## VI. Zusammenfassung und Anträge

Die der geplanten Richtplan-Anpassung zugrundeliegenden Planungsunterlagen sind aus Sicht der Politischen Gemeinde Amden unvollständig. Dies und die Tatsache, dass im Richtplanverfahren keine Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden stattgefunden hat, führt dazu, dass der geplanten Änderung des Deponiestandorts Sittewald (Änderung Koordinationsstand von „Zwischenergebnis“ auf „Festsetzung“) durch den Gemeinderat nicht zugestimmt werden kann.

Nach Prüfung sämtlicher relevanten Prüfkriterien und aufgrund der Summe der sich aus dieser Prüfung ergebenden Konflikte kommt der Gemeinderat Amden zum Schluss, dass sich der geplante Standort Sittewald nicht als Deponiestandort eignet.

Der Gemeinderat stellt der Regierung des Kantons St. Gallen deshalb folgende Anträge:

1. Der geplante Deponiestandort „Sittewald“ ist aus dem kantonalen Richtplan zu löschen.
2. Falls dem Antrag auf Löschung nicht entsprochen wird, ist der Koordinationsstand für den geplanten Deponiestandort Sittewald zumindest auf „Zwischenergebnis“ zu belassen, bis für alle Konflikte mit den relevanten Prüfkriterien zumindest Lösungsansätze aufgezeigt werden können. Zudem ist auf eine Änderung des Koordinationstands auf „Festsetzung“ zu verzichten, bis zwischen den betroffenen Gemeinden Amden und Weesen und der Projektinitiantin (Ortsgemeinde Weesen) verbindliche Regelungen vorliegen, wie den wichtigsten Konflikten entgegengewirkt werden kann.
3. Betreffend Anpassungen des kantonalen Richtplans wird zukünftig frühzeitig und aktiv mit den betroffenen Gemeinden zusammengearbeitet.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Amden



Peter Remek  
Gemeindepräsident



Roman Gmür  
Gemeindeschreiber

### Kopie an:

- Baudepartment des Kantons St. Gallen, Frau Regierungsrätin Susanne Hartmann, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Grundeigentümerin: Ortsgemeinde Weesen, Rathaus, Marktgasse 4, 8872 Weesen
- Komitee «Petition Keine Deponie Sittenwald», c/o IG Fli Amden, Lars Zimmermann, Sittenweg 12, 8872 Weesen
- Gemeinderat Weesen, Hauptstrasse 15, 8872 Weesen
- Akten